

Satzung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Präambel

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e. V. hat am 23.02.2018 auf seiner Mitgliederversammlung die folgende Neufassung seiner Satzung beschlossen: Die Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen wird aus Gründen der Lesbarkeit in dieser Satzung nicht konsequent eingehalten; gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die männliche und weibliche Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen "Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e.V." (BSV Bonn/Rhein-Sieg e.V.). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Das Vereinsgebiet umfasst die Stadt Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Euskirchen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Nordrhein e.V. und der Behindertengemeinschaft Bonn.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen der Blinden und Sehbehinderten und hat die Erhaltung und Verbesserung ihrer sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Stellung zum Ziel.
Diese Ziele verfolgt er insbesondere durch:
 - a) Unterhaltung eines Dienstes zur Beratung Blinder und Sehbehinderter und deren Angehörigen in allen blindheits- und sehbehinderungsbedingten Lebenslagen
 - b) Förderung von Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation
 - c) Förderung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen
 - d) Förderung von Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Selbständigkeit, der Mobilität und der Sicherheit Blinder und Sehbehinderter im öffentlichen Raum,
insbesondere durch Einflussnahme auf die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Straßen, Plätze, Gebäude, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel
 - e) Förderung und Vermittlung der Blindenschrift
 - f) Förderung von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen
 - g) Unterstützung kultureller und sportlicher Aktivitäten Blinder und Sehbehinderter
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, deren Sehvermögen geringer als 3/10 ist oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.
Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer augenärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Mitglieder können auch Minderjährige werden; ihre Rechte und Pflichten aus dieser Satzung werden durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, sofern Willenserklärungen seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Belange der Blinden und Sehbehinderten erworben haben.
- (5) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein materiell oder ideell fördern und nicht die Voraussetzungen zum Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
- (6) Stimm- und antragsberechtigte Mitglieder des Vereins sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Hierzu ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich, auf Tonträger oder in elektronischer Form einzuladen.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Ersatz von Vorstandsmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Gewährung und Höhe von Aufwandspauschalen für

Vorstandsmitglieder oder Vergütung an andere beauftragte Personen und entlastet den Vorstand. Ihm wird außerdem alljährlich der Wirtschaftsplan vorgelegt.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmübertragung ist unzulässig; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen und spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
- (6) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, nimmt der Vorstand vor. Die Mitglieder sind über derartige Änderungen unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und bis zu vier, jedoch mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt; nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann einen Geschäftsführer und einen Kassenführer bestellen und abberufen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte. Er berichtet der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Kassenstand.
- (2) Die Kassenprüfer haben sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verletzung der Beitragspflicht ausgeschlossen werden.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 aller Mitglieder dies verlangen. Bei Nichtanwesenheit bedarf es einer schriftlichen Erklärung.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall oder Nichterfüllung steuerbegünstigter bzw. satzungsgemäßer Zwecke fällt sein Vermögen an den Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Hilfe Blinder und Sehbehinderter im Vereinsgebiet des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bonn/Rhein-Sieg e.V. zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird die bisherige Satzung unwirksam.

Bonn, 23. Feb. 2018

Robert Landsberg Manfred Winkler

Vorsitzender Schriftführer